

RS Vwgh 1990/3/28 89/03/0301

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit;a;

StVO 1960 §4 Abs2;

Rechtssatz

Der Tatbestand der Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs 1 lit a StVO und § 4 Abs 2 StVO ist schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewußtsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewußtsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles und den ursächlichen Zusammenhang (Anhaltepflcht gem § 4 Abs 1 lit a StVO) sowie die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung einer Person (Meldepflicht gem § 4 Abs 2 StVO) zu erkennen vermocht hätte.

Schlagworte

Hilfeleistung Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030301.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at